

RS OGH 1987/11/18 9ObA97/87, 9ObA324/89, 8ObA277/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.11.1987

Norm

AngG §23 Abs1 IC

ArbAbfG §2 Abs1

Rechtssatz

Bei Überstundenleistungen, die sich in kürzeren Abständen wiederholen, ist der Bildung des Durchschnittsverdienstes zur Ermittlung der Abfertigung ein kürzerer Zeitraum zugrunde zu legen als bei Leistungen, die sich auf einen längeren Zeitraum verteilen. In der Regel wird aber ein Zeitraum von einem Jahr als Höchstmaß zu gelten haben. Innerhalb dieses Zeitraums müssen die Überstunden in einer Form verteilt sein, daß sich ihr regelmäßiger Charakter, das heißt die wenn auch nicht gleichmäßige Wiederholung von Überstunden innerhalb dieses Zeitabschnittes, erkennen läßt (Arb 9874 = SZ 53/88).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 97/87

Entscheidungstext OGH 18.11.1987 9 ObA 97/87

Veröff: RdW 1988,139 = ZAS 1988/13 S 121 (Andexlinger - Spitzl)

- 9 ObA 324/89

Entscheidungstext OGH 06.12.1989 9 ObA 324/89

Auch; Veröff: RdW 1990,163 = WBI 1990,213 = Arb 10831

- 8 ObA 277/94

Entscheidungstext OGH 13.10.1994 8 ObA 277/94

Auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)

Schlagworte

SW: Angestellte, Regelmäßigkeit, Bemessungsgrundlage, Grundlage, Berechnung, Höhe, Entgelt, Lohn, Gehalt, Ausmaß, Umfang, Arbeiter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028972

Dokumentnummer

JJR_19871118_OGH0002_009OBA00097_8700000_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at